Pressemitteilung

Stadt Bonn kündigte dem ASB für das Schuljahr 2022/2023 alle Verträge: Sicherstellung der Schulbegleitung an Bonner Schulen unklar

21.07.2022

Der Integrationsansatz in Schulen verfolgt den wichtigen Gedanken, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen in das bestehende Schulsystem eingegliedert werden. Um den Schulalltag gleichermaßen zu meistern, unterstützt und begleitet der Arbeiter-Samariter-Bund Bonn/Rhein-Sieg/Eifel e.V. (ASB) durchschnittlich 200 Kinder und Jugendliche an Bonner Schulen im Rahmen der Integrationsassistenz. Nachdem die bestehenden Verträge durch die Stadt Bonn gekündigt wurden, erscheint die Fortsetzung der Schulbegleitung für Bonner Schülerinnen und Schüler nach den Sommerferien am 10.08.2022 allerdings unsicher.

Trotz steigender Anforderungen, eines faktisch leergefegten Arbeitsmarktes und der Erwartung steigender Löhne infolge der gegenwärtigen Inflation, bestand die Stadt Bonn auf signifikante Zugeständnisse bei den Rahmenbedingungen der Schulbegleitung an Bonner Schulen. „Die Stadt Bonn wollte, dass der ASB im **Frühjahr 2022** neuen Rahmenbedingungen für die Integrationsassistenz der Bonner Kinder **mit Rückwirkung zum 01.08.2021** zustimmt“, erklärt die ASB-Geschäftsführerin Jana Schwindt-Bohn. Offenbar um dieser Forderung entsprechenden Nachdruck verleihen zu können, hatte die Stadt Bonn sämtliche Verträge mit den Trägern der Schulbegleitung bereits im April 2021 – gegenüber dem ASB sodann nochmals Ende April 2022 mit Wirkung zum 01.08.2022 – gekündigt.

„Wir haben die Stadt Bonn bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Rückwirkung der Verträge zum 01.08.2021 geltendem Recht – hier dem Grundsatz der Prospektivität, welcher gem. §§ 123 ff. SGB IX Vereinbarungen mit „echter Rückwirkung“ schlichtweg untersagt – widerspricht und bereits deshalb für uns nicht infrage kommt. Letztendlich haben wir im Interesse der Bonner Kinder aber verschiedene Lösungen angeboten, die – wenn auch unter Zurückstellung erheblicher Bedenken – für uns tragbar gewesen wären“, so Schwindt-Bohn.

Die Stadt Bonn hat den Eltern der vom ASB betreuten Kinder zwischenzeitlich mitgeteilt, *„der Vertrag mit dem ASB habe nicht verlängert werden können und man versichere mit Hochdruck die Unterstützung der Kinder sicherstellen zu wollen“*. Erhebliche Zweifel und vehementer Widerspruch dazu kam allerdings auch von Bonner Schulen selbst. So erklärte die Schulleitung einer Bonner Förderschule in einem „Brandschreiben“ an die Stadt Bonn, es sei über die Sommerferien schlichtweg unmöglich, eine Integrationsassistenz mit einem neuen Träger aufzubauen und prognostiziert, dass die Kinder und Jugendlichen die Schule nach den Sommerferien nicht besuchen können werden.

„Der ASB hat in den vergangenen Schuljahren über 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulbegleitung eingesetzt. Dass andere Träger eine solche Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Sommerferien akquirieren, einstellen und einarbeiten können, mutet – da ist der Schulleitung besagter Bonner Förderschule beizupflichten – schlichtweg unmöglich an“, so Schwindt-Bohn.

Die Stadt Bonn hat dem ASB wiederholt und explizit den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für „Einzelfälle“ angeboten, hält diese jetzt allerdings wieder erwartend zurück. „Viele Eltern haben gegenüber der Stadt Bonn erklärt, dass ihre Kinder auch weiterhin durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASB betreut werden sollen“, so Schwindt-Bohn.

Dem ASB liegen dazu Mitteilungen vor, wonach einzelnen Eltern durch Amtsträger der Stadt Bonn mitgeteilt worden sei, dass eine Schulbegleitung durch den ASB im kommenden Schuljahr nicht mehr möglich wäre und die Eltern sich an den der Schule zugeteilten Träger wenden sollten.

Eine solche Vorgehensweise ist hiesiger Auffassung nach allerdings mit dem **Wunsch- und Wahlrecht** (vgl. § 104 Abs.2 S.1 SGB IX), welches grundsätzlich den Eltern die Entscheidung überantwortet, durch welchen Träger die Schulbegleitung stattfinden soll, unvereinbar und daher rechtswidrig. Den Wünschen der Eltern wäre im Übrigen auch dann zu entsprechen, wenn hierdurch Mehrkosten entstehen, und zwar solange, wie diese nicht unverhältnismäßig hoch sind.

Den hohen Stellenwert des elterlichen **Wunsch- und Wahlrechtes** nochmals unterstreichend, hatte das Landessozialgericht NRW (LSG NRW) der Stadt Düsseldorf bereits Ende Januar 2022 die Ausschreibung von Schulbegleitung zur Durchführung eines – wie auch bei der Stadt Bonn betriebenen – „Poolmodells“ schlichtweg untersagt. Andere Anbieter, so die Feststellungen des LSG NRW, werden dann nämlich nur noch auf besonderen Wunsch der Eltern und in besonderen Konstellationen, d.h. faktisch nur noch selten beauftragt. Wie das LSG NRW festgestellt hat, widerspricht ein solches Vorgehen dem „Vorrang des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses“. Jeder Anbieter von Schulbegleitungen müsse die gleiche Chance auf Berücksichtigung haben. Das sei auch ein Gebot der Trägervielfalt, mit dem die Qualität gesichert und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten realisiert würden, so das LSG NRW (vgl. insgesamt LSG NRW, Beschluss vom 26.01.2022 – L 9 SO 12/22 B ER (rechtskräftig)).

Der ASB sieht sich daher in seiner Rechtsauffassung bestätigt, wonach das LSG NRW – auch wenn das nicht Entscheidungsgegenstand des dort geführten Verfahrens gewesen ist – letztendlich der Fortsetzung des auch an den Bonner Schulen praktizierten „Poolmodells“ eine vollumfängliche Absage erteilt haben dürfte. Insofern hat der ASB die Stadt Bonn auch aufgefordert, das „Poolmodell“ unverzüglich einzustellen und fortan allein die Eltern darüber entscheiden zu lassen, von welchem Träger die Schulbegleitung gewünscht wird.

Fakt ist allerdings, dass die Stadt Bonn auch im kommenden Schuljahr am „Poolmodell“ festhalten will. Dazu wurden die Bonner Schulen, welche zuvor dem ASB zugeteilt wurden, an andere Träger „umverteilt“.

Der ASB jedenfalls möchte vermeiden, dass durch die gegenwärtigen juristischen Diskrepanzen mit der Stadt Bonn eine Sicherstellung der Schulbegleitung leistungsberechtigter Kinder nach dem Ende der Sommerferien am 10.08.2022 gefährdet werden könnte und hat der Stadt Bonn die Fortsetzung bereits mehrfach ausdrücklich angeboten.

„Es darf schlichtweg nicht sein, dass die gegenwärtig bestehenden Streitigkeiten auf dem Rücken der anspruchsberechtigten Kinder ausgetragen werden. Wir jedenfalls sind personell in der Lage, die Schulbegleitung im gewohnten Umfang nach dem Ende Sommerferien für alle bislang durch uns begleiteten Kinder fortsetzen zu können“, so Schwindt-Bohn.

Pressekontakt:

Frau Meryl Schwindt

Telefon: 0228 / 96 300 – 43

E-Mail: Schwindt@a-s-b.eu